

A 09-05-3 Codiernummer	05.06.2019 letzte Änderung	04 Auflage
---	---	-----------------------------

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie

vom 22. Juni 2010

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Juni 2019 die vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 703), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 55), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juni 2019 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Psychologie ist die auf ein Bachelorstudium der Psychologie aufbauende Vermittlung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden des Faches, die zu einem qualifizierten Handeln sowohl in der psychologischen Berufspraxis als auch in Wissenschaft und Forschung der Psychologie in jeweils einem von zwei Schwerpunktbereichen befähigen:
 - a) Schwerpunkt „Developmental and Clinical Psychology“: Die Studierenden dieses Schwerpunktes setzen sich vertieft mit Grundlagenforschung der Allgemeinen, Differenziellen und Entwicklungspsychologie sowie mit anwendungsorientierter Forschung der Klinischen und Pädagogischen Psychologie auseinander. Es wird ein fundiertes Wissen über Emotion und Kognition und deren neuronalen Grundlage vermittelt, sowie über deren Entwicklung, individuelle Unterschiede und Fehlentwicklung. Thematisiert wird die Interaktion und Selbstregulation von Emotion und Kognition, Persönlichkeitsentwicklung, Grundlagen psychischer Störungen in verschiedenen Alterstufen sowie psychologische Interventionsmethoden und die Gesundheitspsychologie. Dieser Schwerpunkt ist gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientiert ausgerichtet und schlägt eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis.
 - b) Schwerpunkt „Organisational Behaviour and Adaptive Cognition“: Studierende dieses Schwerpunktes setzen sich vertieft mit Grundlagenforschung der Allgemeinen und Sozialpsychologie und anwendungsorientierter Forschung der Arbeits- und Organisationspsychologie auseinander. Es wird vermittelt, wie Menschen in Organisationen Informationen nutzen und Entscheidungen treffen, wie sie in Dyaden, Gruppen und Organisationen interagieren, sich gegenseitig beeinflussen oder beeinflusst werden. Thematisiert werden Psychologische Diagnostik in Organisationen, Human Resource Management, Prozess- und Change Management, Führung und Gesundheitsmanagement. Dieser Schwerpunkt ist gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientiert ausgerichtet und schlägt eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Die vertiefende Schwerpunktausbildung schließt an eine die beiden Bereiche übergreifende Ausbildung an, in der die Studierenden die Grundlagen der zwei Schwerpunkte kennenlernen und zum Fach übergreifenden, interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Science" im Fach Psychologie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches und die des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (3) Bereits mit seiner Bewerbung um einen Studienplatz entscheidet sich der Studierende für einen der in § 1 Abs. 1 genannten zwei Schwerpunktbereiche. Die Zulassung zum Studium und zur jeweiligen Schwerpunktausbildung wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) In dem Masterstudiengang Psychologie können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester, beginnend im dritten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (5) Das Studium sieht in seinem zeitlichen Verlauf zunächst eine die in §1 Abs. 1 genannten Schwerpunkte übergreifende Grundlagenvertiefung vor, die für alle Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie angeboten wird. Auf die Grundlagenvertiefung entfallen insgesamt 60 Leistungspunkte und sie wird in den ersten zwei Studiensemestern angeboten. Im Anschluss an die Grundlagenvertiefung absolvieren die Studierenden ausschließlich Module der von ihnen gewählten Schwerpunktbildung. Diese umfasst ebenfalls einen Umfang von 60 Leistungspunkten und wird im 3. und 4. Studiensemester angeboten. Der Studienplan des Masterstudiums wird in einem gesonderten Modulhandbuch geregelt. Struktur und Aufbau des Studiums finden sich als Übersicht auch in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in wel-

chem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für schriftliche Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl

der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

- die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen aller Module der die Schwerpunkte übergreifenden Grundlagenausbildung (mit Ausnahme der Leistungspunkte für das externe Praktikum) im Umfang von 28 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Psychologie bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Psychologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistung werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Dabei sind die allgemeingültigen Fristsetzungen in dieser Prüfungsordnung zu beachten.

(3) Bei Versäumen festgelegter Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitungen nicht zu vertreten.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der von ihm gewählten Schwerpunktausbildung der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Psychologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis

zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (3) Das Modul „Masterarbeit“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science Psychologie" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen,

wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Psychologie an der Universität Heidelberg unterscheidet folgende Ausbildungsschwerpunkte:

- **Developmental and Clinical Psychology (DCPs)**
- **Organisational Behaviour and Adaptive Cognition (OBAC)**

Grundlagenausbildung im ersten und zweiten Semester

Im ersten und zweiten Semester besuchen die Studierenden – wie nachfolgend aufgeführt – jeweils Veranstaltungen sowohl im MSc-Schwerpunkt, der von ihnen als Schwerpunktausbildung gewählt wurde, sowie als Erweiterung Veranstaltungen jenes MSc-Schwerpunktes, der von ihnen nicht als Schwerpunkt gewählt wurden.

Grundlagen: Vorlesungen im Schwerpunkt

16 LP

Die Studierenden besuchen im ersten und zweiten Semester die für alle Studierenden verbindlichen Grundlagen-Vorlesungen im Pflichtmodul „Methoden-Vertiefung“ sowie zusätzlich als Pflichtmodul die im gewählten Schwerpunkt in jedem Semester angebotene Grundlagen-Vorlesung, also entweder im Schwerpunkt „Developmental and Clinical Psychology“ (DCPs) bzw. im Schwerpunkt „Organisational Behaviour and Adaptive Cognition“ (OBAC).

Pflichtmodul: Methoden-Vertiefung

1. Sem.	Forschungsmethoden	4 LP
2. Sem.	Diagnostik	4 LP

Pflichtmodul: Vorlesungen im gewählten Schwerpunkt

1. Sem.	Schwerpunkt-Vorlesung (1)	4 LP
2. Sem.	Schwerpunkt-Vorlesung (2)	4 LP

Grundlagen: Seminare im Schwerpunkt

24 LP

In jedem Semester werden parallel zu den Vorlesungen unterschiedliche Grundlagenseminare angeboten. Die Studierenden besuchen in jedem Semester jeweils ein Seminar aus drei angebotenen Modulen in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt (DCPs bzw. OBAC).

Pflichtmodul: Grundlagen-Seminare (a) im Schwerpunkt

1. Sem.	Grundlagen-Seminar (1)	4 LP
2. Sem.	Grundlagen-Seminar (2)	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen-Seminare (b) im Schwerpunkt

1. Sem.	Grundlagen-Seminar (3)	4 LP
2. Sem.	Grundlagen-Seminar (4)	4 LP

Pflichtmodul: Grundlagen-Seminare (c) im Schwerpunkt

1. Sem.	Grundlagen-Seminar (5)	4 LP
2. Sem.	Grundlagen-Seminar (6)	4 LP

Grundlagen-Erweiterung

20 LP

Zusätzlich zu den Vorlesungen und Seminaren der gewählten Schwerpunktbildung besuchen Studierende als Grundlagen-Erweiterung in jedem Semester die Vorlesung sowie jeweils eines der Grundlagenseminare aus dem nicht von ihnen gewählten Schwerpunkt (DCPs-Studierende im OBAC-Bereich bzw. OBAC-Studierende im DCPs-Bereich).

Im Wahlmodul „Interdisziplinäre Studien“ haben die Studierenden jedes Semester die freie Wahlmöglichkeit zum Besuch interdisziplinär relevanter Veranstaltungen, die einen engen Bezug zur gewählten Schwerpunktbildung aufweisen und als solche im Modulhandbuch empfohlen werden.

Pflichtmodul: Vorlesungen im nicht gewählten Schwerpunkt

1. Sem.	Grundlagen-Erweiterung: Vorlesung (1)	4 LP
2. Sem.	Grundlagen-Erweiterung: Vorlesung (2)	4 LP

Wahlpflichtmodul: Erweiterungs-Seminare

1. Sem.	Erweiterungs-Seminar (1)	4 LP
2. Sem.	Erweiterungs-Seminar (2)	4 LP

Wahlmodul: Interdisziplinäre Studien

1. Sem.	Interdisziplinäre Studien (1)	2 LP
2. Sem.	Interdisziplinäre Studien (2)	2 LP

Schwerpunktbildung im dritten und vierten Semester

Im dritten und vierten Semester besuchen die Studierenden jeweils ausschließlich Veranstaltungen im von ihnen gewählten MSc-Schwerpunkt (entweder DCPs oder OBAC).

Anwendungsorientierte Schwerpunktbildung

8 LP

Pflichtmodul: Anwendungsorientierte Vertiefung (AOV)

3. Sem.	AOV-Seminar (1)	4 LP
4. Sem.	AOV-Seminar (2)	4 LP

Forschungsorientierte Schwerpunktbildung

8 LP

Pflichtmodul: Forschungsorientierte Vertiefung (FOV)

3. Sem.	FOV-Seminar (1)	4 LP
4. Sem.	FOV-Seminar (2)	4 LP

Masterarbeit

30 LP

Pflichtmodul: Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt

3. Sem.	Masterarbeit (1)	15 LP
4. Sem.	Masterarbeit (2)	15 LP

Begleitend zur Masterarbeit ist die kontinuierliche Teilnahme am Pflichtmodul „Projektbegleitung“ erforderlich, in dem die Forschungsprojekte der Masterarbeiten des Schwerpunktes präsentiert und diskutiert werden.

Projektbegleitung

4 LP

Pflichtmodul: Forschungsseminare zur Masterarbeit

3. Sem.	Forschungsseminar (1)	2 LP
---------	-----------------------	------

4. Sem.	Forschungsseminar (2)	2 LP
---------	-----------------------	------

Berufspraktikum	<u>10 LP</u>
------------------------	---------------------

Berufspraktische Tätigkeit: 8 Wochen in den vorlesungsfreien
Zeiten zwischen dem 2. und 4. Semester

3. Sem.	Berufspraktikum	5 LP
---------	-----------------	------

4. Sem.	Berufspraktikum	5 LP
---------	-----------------	------

<u>Leistungspunkte für MSc-Studium insgesamt</u>	<u>120 LP</u>
---	----------------------

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 703, geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 587), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 45) und am 5. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Juli 2019, S. 687 ff).